



Auswirkungen des Landeskirchengesetzes auf die Ressourcensituation der gesamtkirchlichen Dienste

Anträge:

1. Die Synode genehmigt für die Aufnahme der mit dem neuen LKG notwendigen Tätigkeiten die notwendigen Stellenpunkte für maximal 5.5 Vollzeitstellen.
2. Der Synodalrat erstattet 2020 über die Nutzung des gewährten Handlungsspielraums Bericht.

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes (LKG) wird das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern per 01.01.2020 auf eine neue Basis gestellt. Das neue Gesetz hat u.a. zum Ziel, die Autonomie der Landeskirchen zu stärken und ihnen Aufgaben zu übertragen, deren Wahrnehmung durch den Kanton nicht mehr zeitgemäss erscheint. So sollen die Landeskirchen ihre Geistlichen inskünftig selber anstellen und entlönnen. Sie werden inskünftig auch entscheiden, wie die Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden und die weiteren Institutionen verteilt werden. Dadurch werden Kompetenzen, Finanzierung und Verantwortung in einer Hand zusammengeführt. Ausserdem werden die kantonalen Vorgaben für die Organisation der Landeskirchen gestrafft und nur noch die Grundzüge festgelegt. Die neue Regelung bringt mehr Freiheiten, aber auch neue Vorgaben und Rechenschaftspflichten für die Kirche mit sich.

Entsprechend den Erörterungen im Grossen Rat werden die Landeskirchen für die mit dem Aufbau der entsprechenden Leistungen einhergehenden Kosten grundsätzlich selbst aufkommen müssen¹.

2. Absehbare Veränderungen

Um die umfassende Veränderung bewältigen zu können, hat der Synodalrat das Projekt «Umsetzung Landeskirchengesetz 2020» gestartet. Dieses Projekt befasst sich mit sechs Schwerpunkten im veränderten Aufgabenbereich der Kirche ab 2020:

1. Die Kirche muss die Anstellungsbedingungen der Pfarrrschaft in neuen personalrechtlichen Regelungen festlegen und das bestehende Dienstrecht anpassen.

¹ Tagblatt des Grossen Rates 2015, S. 1003; Planungserklärung 8 der BDP zu Leitsatz 2 sowie Votum Adrian Wüthrich als Kommissionssprecher. Zitat: «Es soll kein Geld fliessen» Tagblatt 2015, S. 997.

2. Die Personaladministration (Löhne, Vertrags- und Datenmanagement) muss vollständig vom Kanton übernommen und bei den gesamtkirchlichen Diensten aufgebaut werden.
3. Die Finanzflüsse zwischen Kanton, Synodalverband und Kirchgemeinden müssen neu geregelt und ab 01.01.2020 umgesetzt werden.
4. Das Zusammenspiel zwischen Synodalrat und gesamtkirchlichen Diensten und innerhalb der gesamtkirchlichen Dienste muss auf die zusätzlichen Aufgaben ausgerichtet werden.
5. Die Personalentwicklung der Pfarrrschaft muss neu geregelt werden, umfassend insbesondere auch die Rolle der Regionalpfarrrschaft als Bindeglied zwischen Kirchgemeinden, Pfarrpersonen und Synodalverband.
6. Es muss geprüft werden, in welcher Form die drei Ämter bei der Gestaltung der künftigen Kirche mitwirken können.

Der Synodalrat hat Anfang 2017 eine Projektorganisation eingesetzt, welche diese Themenbereiche bearbeitet. Er beteiligt dabei u.a. auch eine Auswahl der von den Veränderungen betroffenen Mitarbeitenden, der Pfarrrschaft und der Kirchgemeinden. Ausserhalb der Projektstruktur werden verschiedene weitere Themen (insbes. Synodewahlverfahren, datenschutzrechtliche Grundlagen, Rechtsschutz und Anpassung der Kirchenordnung) bearbeitet.

3. Auswirkungen auf die Ressourcen

3.1 Ressourcenbedarf im Synodalrat

Neben Auswirkungen auf die kirchlichen Erlasse wird die neue Aufgabenteilung auch Auswirkungen auf die Ressourcensituation haben. Der Synodalrat musste sich frühzeitig mit dieser Situation befassen, weil er die neue Leistungserbringung ab 01.01.2020 sicherzustellen hat und im Jahr 2018 eine umfassende personelle Erneuerung des Synodalrats stattfinden wird.

Der Synodalrat gelangte am 26.04.2017 zur Überzeugung, dass trotz der neuen Aufgaben wesentliche Leitplanken unverändert beibehalten werden sollen:

- Anzahl Synodalräte, Departemente und Bereiche
- Pensum der Synodalratsmitglieder (45% mit Ausnahme des Präsidiums)
- Grundlogik der Struktur: 3 Ämter (Theologie, Sozial-Diakonie, Katechetik), Gemeindedienste und Bildung, OeME-Migration, Zentrale Dienste und Kirchenkanzlei
- Departementalsystem: Fixe Zuordnung der Synodalräte zu einem Departement, je eine Bereichsleitung pro Departement

Mit diesem frühen Grundsatzentscheid verfolgte der Synodalrat das Ziel, die Stabilität des Hauses der Kirche im Vorfeld der kommenden Veränderungen sicherzustellen. Synode, Synodalrat, Kirchenkanzlei und Bereichsleitende sollen sich in diesen Jahren der umfassenden Veränderungen auf die zwingend zu beantwortenden Fragen konzentrieren können.

3.2 Gesamtkirchliche Dienste

3.2.1 Einleitung

Im Rahmen der Umsetzung des neuen LKG werden der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste Aufgaben des Kantons übernehmen. Darüber hinaus entstehen mit der neuen gesetzlichen Grundlage neue, zusätzliche Aufgaben. Diese zwei unterschiedlichen Kategorien neuer Aufgaben sind nachfolgend separat dokumentiert.

Um die zusätzlichen Arbeiten mit möglichst wenig zusätzlichen Ressourcen bewältigen zu können, hat der Synodalrat zusammen mit dem Kirchenschreiber und den Bereichsleitenden eine Standortbestimmung zur Arbeitsorganisation durchgeführt mit dem Ziel, Optimierungspotenzial in der internen Zusammenarbeit zu erkennen und zu erschliessen.

Der Synodalrat hat in einem detaillierten «Rollenmodell» das Zusammenspiel zwischen Synodalrat, Kanzlei, verschiedenen Gremien und Bereichsleitenden festgelegt und das Modell am 19.10.2017 verabschiedet. Aus Sicht der Ressourcen ins Gewicht fallen beispielsweise neue Regeln zur Protokollierung von Sitzungen, welche der Synodalrat bereits per 01.01.2018 eingeführt hat und mit welchen er die Ressourcensituation in der Kirchenkanzlei substanziell verbessern will.

Zu Anpassungsbedarf am Organisationsreglement, welches der Wintersynode 2018 vorgelegt wird, führt insbesondere die neue Rolle der «Bereichsleitungssitzung». Die Sitzung wird von der Kirchenschreiberin oder vom Kirchenschreiber geleitet und monatlich durchgeführt. Teilnehmende sind die sechs Bereichsleitenden im Haus der Kirche sowie die Leitenden der beiden Stabsdienste «Kommunikation» und «Recht». Während die Sitzung bisher primär einen Informationsaustausch bezweckte, soll sie künftig operative Themen diskutieren und entscheiden können. Dadurch soll der Synodalrat mehr Zeit für den Kontakt mit Kirchgemeinden und Mitgliedern sowie Strategiearbeiten haben und auch nach der Umsetzung des neuen LKG mit den bestehenden Arbeitspensen funktionieren können.

Die Möglichkeit zur Einflussnahme durch den Synodalrat bleibt dabei jederzeit sichergestellt, weil gegenüber dem Rat weiterhin die einzelnen Synodalratsmitglieder für die Umsetzung von Entscheidungen verantwortlich sind (nicht der Kirchenschreiber, wie das in anderen Kirchen der Fall ist, oder die Bereichsleitenden) und weil die «Bereichsleitungssitzung» ein Entscheidungsprotokoll zuhanden des Synodalrats erstellt.

3.2.2 Vom Kanton zu übernehmende Aufgaben

Vom Kanton werden die folgenden Aufgaben übernommen:

	Aufgabe	Vollzeitstellen beim Kanton	Bisherige Zuordnung
1	Personalplanung	0.05	BKA
2	Personaladministration der evangelisch-reformierten Dienstverhältnisse	1.5	BKA
3	Konfliktberatungen, Unterstützung und Wiedereingliederung bei Krankheit, Beratung der Kirchgemeinden	0.5 für alle Konfessionen, d. h. ca. 0.4 für die ev.-ref. Dienstverhältnisse (80 %)	

4	IT-Support	0.025	Kant. Amt für Informatik
5	Juristische Unterstützung für den BKA	0.0125	Rechtsamt
6	Übersetzungsdienst	0.055	GS JGK
7	Gehaltsadministration	0.2 – 0.4	Personalamt
8	Weitere Tätigkeiten (Stellenausschreibungen publizieren; Case Manage- ment; Personalvermittlung bei Stellenabbau)	0.5	Personalamt
	Total	2.74 – 2.94	

Quellen der Informationen

Die Aufgaben 1-7 sind in einem Schreiben des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten an den Synodalarat vom 04.12.2017 inklusive Ressourcenbedarf aufgelistet.

Zu Aufgabe 7: Durch einen Abbau von Doppelspurigkeiten können nach Übernahme der Aufgaben allenfalls Einsparungen erzielt werden.

Die Angaben unter 8 stammen aus einem Interview mit dem kantonalen Personalamt vom 13.04.2017. Diese Aufgaben hat der BKA in seinem Schreiben vom 04.12.2017 nicht dokumentiert.

3.2.3 Neu dazukommende Aufgaben

Die Landeskirche und ihre Bezirke werden künftig verschiedenen kantonalen Regelungen unterliegen, die bisher höchstens sinngemäss auf sie anwendbar waren.² Damit verbunden sind weitergehende Verpflichtungen insbesondere in den Bereichen des Datenschutzes, der Einsichtsrechte, des öffentlichen Beschaffungswesens, des Haftungsregimes und des Beschwerdeverfahrens.³ Neue landeskirchliche Aufgaben ergeben sich ebenfalls aus dem Finanzierungsmodell, da über die Verwendung eines Teils der kantonalen Beiträge und die Erfüllung der negativen Zweckbindung Rechenschaft abzulegen sein wird.⁴ Nicht zuletzt gehen auch die synodalen Gesamterneuerungswahlen in die landeskirchliche Verantwortung über; der Kanton wird hier nur noch auf Antrag partielle Unterstützung leisten.⁵

Die Kirchen werden aber auch über neue Möglichkeiten verfügen, etwa im Bereich des Datenmanagements.⁶ Eine entsprechende Umsetzung, die u.a. im Interesse der Kirchgemeinden und Bezirke liegt, ist ebenfalls mit neuen Aufwendungen verbunden (z.B. Betrieb einer kirchlichen Informatikplattform).

Somit berührt die Totalrevision des Landeskirchengesetzes vielfältige Themenbereiche, welche nicht im bisherigen Zuständigkeitsbereich des BKA lagen und neu zwingend auf die Kirche zukommen. Diese neuen Aufgaben sollen durch geeignete Dienstleistungen der gesamtkirchlichen Dienste im Interesse der Kirchgemeinden und Bezirke bestmöglich abgedeckt werden.

² Bericht zum Entwurf eines neuen Landeskirchengesetzes (= Wintersynode 2016, Tr. 7, Beilage a; nachfolgend: LKG-Bericht), S. 5 f.

³ Vgl. Art. 42 lit. a, b, d und i i.V.m. Anhang II LKG; Art. 26 LKG; vgl. LKG-Bericht, S. 21 f., 37 f.

⁴ Art. 34 LKG und Art. 42 lit. g i.V.m. Anhang II LKG; vgl. LKG-Bericht, S. 28, 30 f.

⁵ Vgl. Art. 7 Abs. 3 LKG; vgl. LKG-Bericht, S. 15.

⁶ Vgl. Art. 21 LKG.

	Aufgabe	Benötigte Anzahl Vollzeitstellen
1	Erweiterung des <u>Verfügungshandelns</u> aufgrund der kantonalen Verpflichtung zur Rechtsgewährleistung (Erlass von Verfügungen z.B. bei verweigerter Aufnahme in den Kirchendienst, bei Gesuchen um Befreiung vom Berufsgeheimnis, bei Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht, bei Streitigkeiten in Bezug auf Aus- und Weiterbildungen oder in Haftungsfällen) und aufgrund kantonalen Vorgaben gemäss Informationsgesetzgebung (z.B. bei Gesuchen um Akteneinsicht)	0.18
2	Zunahme der <u>Beschwerdefälle</u> aufgrund erweiterter kirchlicher Zuständigkeiten und kantonalrechtlich gebotener Begründungsdichte (z.B. bei einer Reduktion der Pfarrstellenzuordnung oder bei einer Nichtanerkennung des Weiterbildungsabschlusses), inkl. Stellungnahmen gegenüber staatlichen Beschwerdeinstanzen	0.16
3	<u>Datenschutzrechtlich</u> gebotene Tätigkeiten (insbes. operatives Führen eines Registers der Datensammlungen der Landeskirche und der [meisten] Bezirke; rechtliche und administrative Begleitung der neuen, kantonalrechtlich geforderten Datenschutzaufsichtsstelle)	0.28
4	Tätigkeiten im Bereich des <u>öffentlichen Beschaffungswesens</u> und in <u>Haftungsfällen</u> (insbes. Beratungen und Begleitungen aufgrund der unmittelbaren Geltung des kantonalen Beschaffungs- und Staatshaftungsrechts)	0.04
5	<u>Rechenschaftsablage</u> über die Verwendung kantonalen Beiträge; <u>Nachweis</u> der Erfüllung der negativen Zweckbindung	0.15 0.02
6	Betrieb einer <u>kirchlichen Informatikplattform</u>	0.05 0.02 0.02
7	<u>Gesamterneuerungswahlen</u> (insbes. Organisation des Wahlverfahrens, weitgehend unabhängig von unterstützenden staatlichen Stellen)	0.04
8	Rechtliche <u>Beratung und Begleitung</u> aufgrund der neuen Verantwortlichkeiten zugunsten der Kirchgemeinden, der Bezirke, der kirchlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen (Rechtsdienst als juristische Auskunftsstelle; u.a. Erweiterung und schnellere Aktualisierung der rechtlichen FAQ auf www.refbejuso.ch); Mitwirkung in Behördenschulungen und bei der Erarbeitung von Vorlagen und Musterlösungen; Monitoring der Weiterentwicklungen des kantonalen Rechts und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Nachführungen im kirchlichen Recht zuhänden Synodalrat und Synode (z.B. im Bereich des Personalrechts)	0.3 0.3 0.1
9	<u>Personalentwicklung</u>	0.5
10	Erhöhung des <u>Übersetzungsaufwandes</u> aufgrund erweiterter kirchlicher Verantwortlichkeiten	0.25
11	Erhöhung des <u>allgemeinen Administrationsaufwandes</u> aufgrund erweiterter kirchlicher Verantwortlichkeiten in der Kirchenkanzlei (z.B. bei der Aufbereitung von Synodalratsvorlagen)	0.15
	Total	2.56

Quellen:

Analytisches Verfahren des Synodalrates zur Eruiierung des Stellenbedarfs. Bericht des Synodalrates zum Landeskirchengesetz (Wintersynode 2016, Tr. 7, Beilage a).

3.2.3 Gesamttotal

Die Berechnungen ergeben insgesamt einen Stellenbedarf von **gerundet 5.3-5.5 Stellen**.

4. Finanzierung

Der Kanton Bern überweist der Kirche künftig einen festgelegten Betrag, welcher in der ersten Beitragsperiode (bis Ende 2025) sowohl zur Finanzierung der Löhne der Pfarrpersonen als auch der administrativen Aufgaben eingesetzt werden muss. Die effektiven Beiträge werden im Verlauf des Jahres 2019 definitiv festgelegt. Damit besteht eine Planungsunsicherheit für den Synodalrat.

Der Synodalrat ist nach Prüfung der zu erwartenden Geldflüsse (mit Schätzungen der zu erwartenden Wirtschaftsentwicklung) zur Überzeugung gelangt, dass die Mehrkosten während der ersten Beitragsperiode voraussichtlich ohne Leistungsabbau und ohne eine Erhöhung des Abgabesatzes der Kirchgemeinden im neu entstehenden Gesamthaushalt von Refbejuso aufgefangen werden können.

Eine detaillierte Information über die Finanzierung erfolgt in den zuständigen Kommissionen der Synode.

5. Antrag

Der Synodalrat muss sich für die Übernahme der Aufgaben vom Kanton im Bereich der Ressourcen einen Handlungsspielraum verschaffen. Er ist in der Verantwortung, die Aufgaben schrittweise im Jahr 2019 zu übernehmen, um deren reibungsloses Funktionieren ab 01.01.2020 sicherstellen zu können. Der Kanton unterstützt diesen Wunsch, auch er ist an einem reibungslosen Übergang interessiert.

Der Synodalrat beantragt der Synode deshalb, den gesamten Stellenetat bereits ab 01.01.2019 um maximal 5.5 Stellen zu erhöhen. Der Synodalrat wird bestrebt sein, die Stellen zurückhaltend und möglichst spät zu besetzen, um die Personalkosten möglichst gering zu halten. Er wird im Jahr 2020 Bericht über die Nutzung des gewährten Handlungsspielraums erstatten.

Der Synodalrat